

1. Geltung

CB Customs Broker GmbH (nachfolgend CB genannt) bearbeitet alle Aufträge zur Zolldeklaration (jegliche Zollverfahren) ausschließlich auf Grundlage dieser Auftragsbedingungen.

Die nachfolgend vereinbarten Auftragsbedingungen zwischen CB und dem Auftraggeber gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden hiermit widersprochen, auch wenn CB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend: ADSp) in der jeweils gültigen Fassung finden ergänzende Anwendung, sofern diese Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil des Vertrages.

2. Vertragsschluss

Der Auftraggeber gibt mit der Unterzeichnung der Zollvollmacht bzw. eines schriftlichen Abfertigungsauftrages, auch per Email oder Fax, ein Angebot zum Vertragsabschluss ab. Die Bestätigung oder die Durchführung der Zollabfertigung ohne Änderungen oder Bestätigungen des Inhalts gilt als Annahme des Angebots seitens der CB.

3. Direkte Vertretung, Leistungen

CB agiert, sofern nicht anderweitig vereinbart, als direkter Zollvertreter nach Art. 18, Abs. 1 Unionszollkodex (UZK), d.h. im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

CB erbringt darüber hinaus die folgenden Zolldienstleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers:

- Einfuhrzollabfertigung
- Ausfuhrzollabfertigung
- NCTS Versandverfahren
- Nacherhebung, Erstattung und Erlass (NEE)
- Intratattmeldungen
- Fachberatung in Zollangelegenheiten
- Eintarifung von Waren in den Zolltarif
- Rücksendung von Waren
- Vernichtung von Waren
- Beantragung von Dokumenten (z.B.: Ursprungszeugnisse)

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, erstreckt sich der Auftrag bei der Zollabfertigung zum Zoll- und steuerlich freien Verkehr auf sämtliche Einfuhrabgaben, insbesondere Zoll und Einfuhrumsatzsteuer.

4. Zusicherungen des Auftraggebers

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er, bzw. der Ein- oder Ausfühler in dessen Vollmacht er handelt, mit der Zollanmeldung gem. Art. 5 Nr. 15, UZK zum Anmelder auf seinen Namen und seine Rechnung wird.

Sofern der Auftraggeber nicht selbst Ein- oder Ausfühler ist, versichert der Auftraggeber, dass er in Vollmacht des Ein- oder Ausfühlers handelt und zur Erteilung einer Untervollmacht an CB berechtigt ist. Auf Anfrage von CB wird der Auftraggeber eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

Sofern der Ein- oder Ausfühler sich nicht durch CB als Fiskalvertreter vertreten lässt, versichert der Auftraggeber, dass er bzw. der Ein- oder Ausfühler zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Sofern dies nicht zutrifft, ist CB bei Beauftragung darauf hinzuweisen.

Der Auftraggeber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Auftrag gemachten Angaben. CB ist nicht verpflichtet, die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dies bezieht sich unter anderem auf folgende Angaben, welche Die CB wahrheitsgemäß und rechtzeitig vor Abgabe der Zollanmeldung mitgeteilt werden müssen:

- Die vollständige Warentarifnummer nach dem Zolltarif der Europäischen Union. Sollte die Warentarifnummer bei Auftragserteilung nicht vorliegen, ist CB berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zolltarifnummer eigenständig und auf Basis der vom Auftraggeber gemachten Angaben zu ermitteln. Sofern eine verbindliche Zolltarifauskunft vorliegt, muss diese an CB übermittelt werden.
- Sendungsbezogene Angaben: Inhalt, Gewicht, Stückzahlen, Frachtkosten, sowie weitere Angaben zum Zollwert der Sendung
- Sendungsbezogene Dokumente: Handelsrechnungen, Frachtbriefe, Ein- oder Ausfuhrlicenzen, Einfuhrrechtliche Dokumente, Präferenzbegünstigungen, Überwachungsdokumente, Endverbleibnachweise, Ein- / Ausfuhrgenehmigungen, gültige Ursprungs- oder Präferenznachweise

Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nach, ist CB berechtigt, die Ausführung der Zollabfertigung zu verweigern.

CB ist nicht verpflichtet, die Angaben, Dokumente und Anweisungen des Auftraggebers zu überprüfen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Jegliche in der Zollanmeldung verwendeten Unterlagen, insbesondere Präferenzbescheinigungen, Genehmigungen, Lizenzen, Frachtdokumente etc. müssen vom Auftraggeber mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

Sollte CB von den Behörden in Zusammenhang mit der Zollabwicklung in Anspruch genommen werden, muss der Auftraggeber den Behörden auf Verlangen angeforderte Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung stellen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Versandverfahren

Die Verantwortung für die fristgerechte und ordnungsgemäße Gestellung der in das Zollversandverfahren überführten Waren trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt zudem sicher, dass allen weiteren beteiligten Fuhrunternehmern die nachfolgenden Anweisungen übermittelt werden:

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Ware nur mit dem dazugehörigen NCTS-Kontrollausdruck (Versandbegleitdokument) übernommen wird und die ggf. im Versandschein aufgeführte Zollverschlüsse (Packstück- oder Fahrzeugplomben) angebracht werden.
- Auf dem Lieferschein, welcher vom Auftraggeber an den zust. Frachtführer übergeben wird, ist zu vermerken, dass es sich um unverzollte Ware handelt. Zudem muss die MRN (Movement Reference Number) des Versandbegleitdokuments auf dem Lieferschein ausgewiesen werden.
- Die Beförderung muss über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen erfolgen. Eine Änderung der Beförderungsrouten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten CB erlaubt.
- Der Frachtführer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen weiteren Fuhrunternehmer, alle benötigten Dokumente zu übergeben und ihn über die Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten.
- Die Umladung von Waren, welche sich unter zollamtlicher Überwachung befinden, auf ein anderes Fahrzeug sowie die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden. Bei Beschädigungen der Sendung oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten oder bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle der Vorgang zu melden.
- CB muss unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, welche vom normalen Beförderungsablauf abweicht, oder die Gestellung der Waren an der angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, durch eine Mitteilung per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter informiert werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber CB unbeschadet

der Verpflichtungen aus diesen Auftragsbedingungen für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten ergeben.

- Der Auftraggeber trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl, Betrug oder der Feststellung von Aliudwaren im Versandverfahren oder durch sonstige Unregelmäßigkeiten die auf einer Verletzung der in dieser Ziffer 6 festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, verursacht werden.
- CB garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Abwicklung von NCTS-Versandverfahren

7. Transporte und Frachthandlingleistungen

Frachthandling in Kelsterbach und Frankfurt, sowie jegliche durch CB angebotenen Transport-, Screening- oder Lagerleistungen werden auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer aktuellen Fassung durchgeführt. Diese sind grundlegende Vertragsbedingungen für jeden Auftrag im Sinne dieser Ziffer 7.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

CB erbringt die vereinbarten Dienstleistungen gem. der vereinbarten Leistungspreise in EURO zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung der Aufträge und damit verbundenen Aufwendungen wird grundsätzlich je Auftrag erstellt. Nach Absprache kann die Abrechnung als Sammelrechnung auch wöchentlich oder monatlich erfolgen.

Die Zahlung der Rechnung ist innerhalb von 10 Werktagen fällig. Sofern die Aufschubkonten für Zoll und/oder Einfuhrumsatzsteuer von CB verwendet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung aller Abgaben, sowie einer Vorlageprovision von 2% auf die Kapitalauslagen. Bei Zahlung der Einfuhrabgaben innerhalb von 10 Werktagen entfällt die Vorlageprovision.

Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung sonstiger Aufwendungen an CB. Zu den sonstigen Aufwendungen zählen:

- Geldstrafen, Bußgelder und Säumniszuschläge inkl. Zinsen für die Verauslagung bei der Zollkasse durch CB
- Gebühren wie Stand- und Wartezeiten, Lagergelder etc. sofern die Gebühren auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhen, welches nicht im Bereich von CB liegt
- Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen CB, welche im Zusammenhang mit der für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistung stehen

9. Sicherheiten

CB ist berechtigt, Aufträge oder ausstehende Leistungen nur gegen Vorabzahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn CB Umstände bekannt sind, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern oder die Zahlung offener Forderungen gefährdet ist.

10. Recht zur Ablehnung

CB behält sich vor, die angebotenen Dienstleistungen aus wichtigen Gründen abzulehnen, insbesondere bei:

- Fehlenden Angaben / Dokumenten, welche für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung notwendig sind
- Zahlungsverzug des Auftraggebers
- Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers

11. Erfüllungsgehilfen

Der Auftraggeber berechtigt CB, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, welche die Dienstleistungen im Rahmen des Auftrages für CB vornehmen.

12. Zurückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen Zahlung der Dienstleistung, Abgaben und allen damit verbundenen Gebühren, steht CB, unbeschadet der Ziffer 20 der ADSp 2016 oder einer entsprechenden Regelung in einer aktualisierten Fassung der ADSp, ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, welche CB im Zuge der Zollabfertigung vom Auftraggeber oder Dritten erhalten hat. Dieses Recht bleibt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen.

13. Pfandrecht

Der Auftraggeber stimmt zu, dass CB ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherheit der Ansprüche, welche CB gegenüber dem Auftraggeber zustehen.

14. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt gegenüber CB die volle Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben, die für die Durchführung der Aufträge durch CB erforderlich sind, sowie die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden, auch wenn diese nicht in Punkt 4 oder 5 dieser AGB genannt sind.

Der Auftraggeber stellt CB im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Dienstleistung für den Auftraggeber frei.

15. Prüfungspflichten von CB

CB ist nicht verpflichtet, die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich benötigte Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber.

CB ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchfuhr-verbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere aber nicht abschließend nach der EG-Dual-Use-Verordnung und nach dem AWG / der AWW) verpflichtet. Die entsprechenden Prüfungen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Prüfungsergebnisse sind CB schriftlich mitzuteilen.

Besteht seitens CB die begründete Annahme, dass ein Auftrag gegen die guten Sitten oder gesetzliche Verbote verstößt, besteht keine Verpflichtung für CB den Auftrag durchzuführen. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrages durch CB. Die Haftungsbestimmungen gem. Punkt 17 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

16. Datenschutz

CB ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung der zu erbringenden Dienstleistung und unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. CB stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz implementiert sind. CB ist weiterhin berechtigt, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung. Weitere und detailliertere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der CB aufgeführt. Diese ist öffentlich auf der Webseite der CB zu finden.

17. Haftung durch CB

Sofern in diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist, haftet CB nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, haftet CB nicht für die dem Auftraggeber oder seinen Mitarbeitern entstehende Schäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von LCAG, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von LCAG verursacht wurden.

Eine etwaige Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit CB keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Befreiungen unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Sofern CB jedoch eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 17 dieser Auftragsbedingungen vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber CB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Sofern CB dem Auftraggeber zollrechtliche Auskünfte erteilt, oder beratend tätig wird und diese Tätigkeiten nicht zu der vertraglich vereinbarten Dienstleistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss der Haftung.

18. Verjährung

Die Verjährungsfrist für gegen CB gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der vertragswesentlichen Pflichten beruhen, beträgt ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten **einzelne** Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

20. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle von CB erbringenden Leistungen ist Kelsterbach.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten Frankfurt am Main.

Für Ansprüche gegen CB ist der ausschließliche Gerichtsstand Frankfurt am Main.